

Wann setzen die Kantone die neuen Richtlinien in Kraft?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **102 (2005)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wann setzen die Kantone die neuen Richtlinien in Kraft?

Die SKOS wollte von den kantonalen Sozialämtern wissen, ob und wann die revidierten Richtlinien bei den Sozialdiensten angewendet werden. Die Ergebnisse liefern einen Überblick.

Kanton	Voraussichtlich in Kraft	Bemerkungen
AG	Kein Datum festgelegt	Der Kanton Aargau hat eine Informationstagung zu den revidierten Richtlinien durchgeführt, um die Basis auf die neue Situation einzustimmen. Es ist noch nicht klar, in welcher Form der Kanton Aargau die neuen Richtlinien einführen wird.
AI	Frühestens per 1. Januar 2006	Der Regierungsrat muss eine allfällige Anwendung der neuen Richtlinien beschliessen. Es wird gemeinsam mit andern Ostschweizer Kantonen eine Lösung gesucht.
AR	Frühestens per 1. Januar 2006	Die Anwendung findet in Absprache mit andern Ostschweizer Kantonen statt. Die neuen Richtlinien können nicht mittels Gesetz oder Verordnung als verbindlich erklärt werden.
BE	Per 1. Januar 2006 geplant	Die neuen Richtlinien sollen wie bisher in der Sozialhilfeverordnung für verbindlich erklärt werden. Detailfragen zu den neuen Instrumenten (IZU*, EFB*) werden noch beraten.
BL	Per 1. Januar 2006 geplant	Der Kanton weicht in gewissen Bereichen von den revidierten Richtlinien ab. Die IZU* ist im Grundbedarf integriert.
BS	Per 1. April 2005	Bereits vorher wurde ein Anreizmodell angewendet. Der Kanton übernimmt die neuen Richtlinien – allerdings mit Abweichungen.
FR	Per 1. Januar 2006	Der Regierungsrat und die Regionalkommissionen haben das Sozialhilfegesetz beraten.
GE	Per 1. Juli oder per 1. Oktober 2005	Der Regierungsrat hat beschlossen, die neuen Richtlinien anzuwenden. Allerdings ist noch unklar, ob bis zum vorgesehenen Zeitpunkt die dazu notwendige Infrastruktur bereitgestellt ist.
GL	Kein Datum festgelegt	Der Kanton Glarus wird in gewissen Punkten von den revidierten Richtlinien abweichen. Die Behörde lehnt sich an die Praxis anderer Ostschweizer Kantone an.
GR	Voraussichtlich per 1. Januar 2006	Der Kanton orientiert sich an der Praxis der Ostschweizer Kantone.
JU	Per 1. Januar 2006	Die neuen Richtlinien sollen übernommen werden. Der Regierungsrat wird vor Ende 2005 darüber entscheiden.
LU	Per 1. Juli mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005	Die neuen Richtlinien werden mit kleinen Abweichungen übernommen.
NE	Geplant per 1. Januar 2006	Die Wahlen im Kantonsparlament haben zu Verzögerungen geführt. Ursprünglich war die Umsetzung per 1. Juli 2005 vorgesehen.
NW	Per 1. Juli mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005	Der Kanton hält sich vollumfänglich an die revidierten Richtlinien und sucht eine Harmonisierung mit den Zentralschweizer Kantonen.
OW	Per 1. Juli mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005	Der Kanton hält sich an die Empfehlungen, weicht jedoch in einzelnen Kategorien davon ab. Der Regierungsrat entscheidet definitiv Ende Juni 2006.
SG	Möglicherweise per 1. Januar 2006	Die Behörde verzichtet auf eine Verbindlicherklärung und überlässt die Ausgestaltung den Gemeinden. Die Koordination mit den andern Ostschweizer Kantonen wird angestrebt.
SH	Frühestens per 1. Juli 2005, spätestens per 1. Januar 2006	Die revidierten Richtlinien werden in den Grundzügen übernommen, allerdings weicht der Kanton zum Teil davon ab.
SO	Frühestens per 1. Januar 2006	Zurzeit wird zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert, in welchem Umfang die neuen Richtlinien übernommen werden.
SZ	Geplant per 1. Juli mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005	
TG	Geplant per 1. Januar 2006	Die bedarfsabhängigen Ansätze werden übernommen. Bei den IZU* und EFB* kann es zu Abweichungen kommen.
TI	Keine Angaben	Die Höhe der Sozialhilfe-Leistungen wird jedes Jahr vom Gesundheits- und Sozialdepartement bestimmt.
UR	Geplant per 1. Juli oder 1. Oktober mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005	In welcher Form die neuen Richtlinien übernommen werden, ist noch nicht entschieden. Gemäss Sozialhilfegesetz legt der Regierungsrat mit den Gemeinden die gültigen Richtlinien fest.
VD	Geplant per 1. Januar 2006	Einführung des neuen «revenu d'insertion» (RI).
VS	Geplant per 1. Januar 2006	
ZG	Geplant per 1. Januar 2006	Die Bandbreite der IZU* und EFB* wird noch diskutiert. Der Regierungsrat muss die Umsetzung der Richtlinien genehmigen.
ZH	Ab 1. April mit einer Übergangsfrist bis 30. September 2005	Abweichungen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

* EFB: Einkommensfreibetrag, IZU: Integrationszulage, MIZ: Minimale Integrationszulage

Die ZeSo berichtet ab der nächsten Ausgabe mit einer neuen Rubrik regelmässig über die Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien.